

Klausurhinweise

Vorbemerkungen

1. Diese Hinweise sollen auf wenigen Seiten die optimale Vorgehensweise zur Lösung der Rechtsklausuren darstellen. Die beste Klausurvorbereitung ist immer noch, "den Ernstfall zu proben", also zu Hause oder in der Arbeitsgruppe das Klausurenschreiben unter möglichst gleichen Rahmenbedingungen wie bei einer Prüfung zu üben.
2. Fälle und Lösungen sowie eingehende Hinweise finden sich u. a. in Jox, Fälle zum Familien- und Jugendrecht, Schriften der KatHo NRW, Band 7, Verlag Barbara Budrich 2008.

Vorgehensweise

1. Sachverhalt verstehen
2. Bearbeitungskonzept erstellen (Wer verlangt was von wem? Wo liegt bei dieser Fragestellung das Hauptproblem? Gedanklich Subsumtionstechnik anwenden und Gliederung auf den Stichwortzettel schreiben!)
3. Klausurlösung ausformulieren

Subsumtionstechnik

1. Suche nach einer zentralen Norm
2. Herausarbeiten der Voraussetzungen dieser Norm
3. Prüfen der Voraussetzungen
4. Ergebnis: Rechtsfolgen benennen und Antwort auf die Fragestellung geben.

Subsumtionstechnik im Einzelnen

1. Suche nach einer Norm
 - Anspruchsgrundlage, wenn in der Klausur danach gefragt wird, ob jemand Anspruch auf eine bestimmte Geld- oder Sachleistung hat.
 - Ermächtigungsgrundlage, wenn in der Klausur danach gefragt wird, ob der Staat zu einem Eingriff in bestimmte Rechte berechtigt ist.
 - Strafnorm aus dem besonderen Teil des StGB oder den strafrechtlichen Nebengesetzen, wenn in der Klausur danach gefragt wird, ob sich eine Person strafbar gemacht hat.
 - Die gesuchte, zentrale Norm differenziert in der Regel zwischen Tatbestand (=Voraussetzungen) und Rechtsfolge (Wenn ... dann). Da nicht alle Normen diese Differenzierung aufweisen, lässt sich die zentrale Norm so gut finden.
 - Es kann vorkommen, dass für eine Fragestellung mehrere zentrale Normen zu prüfen sind (z.B. Anspruch auf ALG II oder Sozialgeld, §§ 19 bzw. 28 SGB II).
2. Herausarbeiten der Voraussetzungen dieser Norm
 - Klar definierte Voraussetzungen sind in der Norm selbst angegeben und bedürfen keiner Auslegung.
 - Andere Voraussetzungen sind in der Norm durch bestimmte Rechtsbegriffe umschrieben. Sie werden erst in Vorschriften definiert, die zum System der

Klausurhinweise

zentralen Norm gehören (z.B. die Begriffe „Erwerbsfähige“ und „Hilfsbedürftige“ in § 19 Satz 1 SGB II durch § 8 und § 9 SGB II).

- Weitere Voraussetzungen sind in der zentralen Norm durch sog. unbestimmte Rechtsbegriffe umschrieben (z.B.: die Zumutbarkeit einer Arbeit, die nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 SGB II zum Ausschluß der Hilfebedürftigkeit führt.)
- Wieder andere Voraussetzungen sind in der Norm gar nicht genannt. Sie ergeben sich aber aus dem Normensystem, in das die zentrale Vorschrift integriert ist (z.B. können ALG II Leistungen nur von „Berechtigten“ in Anspruch genommen werden. Der Kreis der Berechtigten ist in § 7 SGB II normiert.

3. Prüfen der Voraussetzungen

- Es sind nur die Voraussetzungen zu prüfen, die unter 2. ermittelt wurden.
- Klar vorliegende Voraussetzungen können im „Urteilsstil“ abgehandelt (subsumiert) werden. Z.B.: „Die erste Voraussetzung der Berechtigung nach § 7 Abs. 1 S 1 Nr. 1 SGB II liegt vor, weil der Anspruchsteller 18 Jahre alt ist und damit zur Altersgruppe der Berechtigten gehört.“
- Eine problematische Voraussetzung kann im „Gutachtenstil“ diskutiert werden:
 - o Zunächst wird die Voraussetzung (im Konjunktiv) genannt: „Um einen Anspruch nach § 19 SGB II zu haben, müsste der Anspruchsteller hilfebedürftig sein.“
 - o Es werden Argumente für und Argumente gegen das Vorliegen der Voraussetzung genannt. „Hilfebedürftigkeit setzt nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 SGB II voraus, dass nicht genügend Einkommen oder Vermögen vorhanden ist, um den Lebensunterhalt zu bestreiten. Welches Vermögen zu berücksichtigen ist und welches nicht, bestimmt § 12 SGB II. Hier ist problematisch, ob es sich bei dem drei Jahre alten Mercedes E-Klasse um ein i.S.d. § 12 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 SGB II angemessenes und damit nicht zu berücksichtigendes Kraftfahrzeug handelt. Die Vorschrift lässt grundsätzlich den Besitz eines Fahrzeugs zu. Das spricht dafür, dass der Anspruchsteller den Mercedes behalten kann. Dagegen spricht aber der hohe, zu erzielende Verkaufspreis, von dem nicht nur ein kleineres, ebenso die Zwecke erfüllendes Fahrzeug gekauft werden könnte, sondern auch noch ein Restvermögen, das den Schonbetrag des Anspruchstellers übersteigt (§ 12 Abs. 2 SGB II). Dagegen sprechen auch die hohen Unterhaltungskosten (Steuern, Versicherungen, Verbrauch), die der Mercedes dieser Klasse verursacht.“
 - o Das Ergebnis wird erst am Ende dieser Prüfung festgehalten: „Da der Mercedes E-Klasse kein angemessenes Kraftfahrzeug ist, muss er dem Vermögen des Anspruchstellers hinzugerechnet werden. Damit ist genügend Vermögen vorhanden, um den Lebensunterhalt zu sichern. Deshalb ist der Anspruchsteller nicht hilfebedürftig.“

Klausurhinweise

4. Ergebnis: Stellen sie fest, ob die Voraussetzungen der geprüften Norm vorliegen oder nicht. Wenn die Voraussetzungen vorliegen, sind die Rechtsfolgen zu benennen. Gibt es mehrere mögliche Rechtsfolgen, sollten sie Ausführungen darüber machen, welche Ihrer Ansicht nach auf den Sachverhalt am besten zutrifft und warum. Vergessen Sie nicht, am Ende die Fallfrage möglich in einem Satz zu beantworten.

Schwer verzeihliche Fehler

- Es wird ein anderer Sachverhalt als der geschilderte geprüft. Gehen Sie davon aus, dass der in der Klausur gestellte Sachverhalt abgeschlossen ist und nicht noch von Ihnen ergänzt werden darf.
- Schritt 1: Die zentrale Norm wird nicht ermittelt. Dann kann auch die weitere Prüfung nicht zu einem guten Ergebnis führen. Nicht gestellte Fragen werden geprüft.
- Schritt 2: Es werden Voraussetzungen geprüft, die nicht zur Norm gehören. Dann sind die Voraussetzungen der Norm nicht sauber herausgearbeitet worden.
- Schritt 3: Voraussetzungen werden als "unproblematisch" vorliegend einfach bejaht und nicht wirklich geprüft. Es wird nicht sauber argumentiert. Der Sachverhalt wird nicht vollständig zu den Voraussetzungen in Bezug gesetzt.
- Schritt 4: Das Ergebnis wird nicht ausdrücklich benannt oder es stimmt mit der Klausurlösung nicht über ein.